

Satzung

über die Benutzung des Medienzentrums für Schule und Bildung des Landkreises Altötting

Vom 12. Oktober 2016

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) ¹Das Medienzentrum für Schule und Bildung des Landkreises Altötting erfüllt nach näherer Maßgabe des § 3 für den Landkreis Altötting die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von audiovisuellen Medien und Geräten auf dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Bildung ergeben. ²Insbesondere obliegt ihm die Förderung des Unterrichtsfilms.

(2) ¹Rechtsträger des Medienzentrums ist der Landkreis Altötting. ²Es ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis und untersteht der Aufsicht des Landrates.

§ 2

Benutzungsberechtigung

¹Neben den Schulen und dem Kreisjugendring sind die Jugendgruppen und sämtliche Organisationen des Landkreises, die sich mit kulturellen und Bildungsaufgaben befassen, zur Benutzung des Medienzentrums berechtigt. ²Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen, doch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Belange anderer Stellen gewahrt bleiben.

§ 3

Aufgaben

Das Medienzentrum hat

1. Pädagogische Aufgaben, insbesondere Schulen, Bildungseinrichtungen (Jugend- und Erwachsenenbildung) und Kindergärten sowie Vereine, öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen des Landkreises mit audiovisuellen (AV) Medien und Geräten zu versorgen, sowie Medienkompetenz zu vermitteln.

2. Beratung der oben genannten Einrichtungen und Institutionen, insbesondere bei Beschaffung und Ausstattung mit Präsentationstechnik.
3. Produktion und Beschaffung von landkreisrelevanten Medien und Vorhaltung der zur Präsentation geeigneten Geräte für die oben genannten Einrichtungen und Institutionen.
4. Organisatorische Aufgaben
 - a. Verleih von audiovisuellen Medien und Geräten zur Unterstützung der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der erforderlichen Präsentationstechnik.
 - b. Technische Einweisung in die Handhabung der zum Verleih stehenden Präsentationsgeräte.
 - c. Spezielle Seminare zur Medienkompetenzbildung, insbesondere für Lehrkräfte und Erzieher.
 - d. Fort- und Weiterbildungsangebote in der Jugend- und Erwachsenenbildung.
 - e. Betreiben einer Internetpräsenz (Homepage) mit einer Leistungsübersicht des Medienzentrums.

§ 4

Leitung und Unterbringung

(1) ¹Der Kreisausschuss bestellt nach Anhörung des Schulamtes den Leiter des Medienzentrums und seinen Stellvertreter für die Dauer von jeweils sechs Jahren. ²Der Leiter und sein Stellvertreter sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis tätig sind. ³Bei ihrer Versetzung nach außerhalb des Landkreises entscheidet der Kreisausschuss über eine evtl. Weiterbeschäftigung oder Neubesetzung des Amtes.

(2) Der Landkreis stellt dem Medienzentrum entsprechende Räume und, soweit erforderlich, Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Dem Leiter des Medienzentrums und dessen Stellvertreter wird eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 5

Einnahmen und Entgelte

(1) Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich aus Haushaltsmitteln des Landkreises und privatrechtlich geregelten Benutzungsentgelten zusammen.

(2) Die Höhe der Entgelte setzt der Kreistag, nach Anhörung des Leiters des Medienzentrums, fest. Grundsätzlich gilt:

1. Abteilungen und Sachgebiete des Landratsamtes können alle Medien und Geräte kostenlos entleihen.
2. Schulen und andere anerkannte Bildungseinrichtungen im Landkreis Altötting können Medien und Geräte, mit Ausnahme der Beamer, kostenlos entleihen.
3. Andere Entleiher zahlen entsprechend der jeweils geltenden Aufstellung der Benutzungsentgelte.
4. Der Landrat wird ermächtigt, auf Antrag Behörden, Schulen und gemeinnützige Vereine von den Benutzungsentgelten zu befreien.

(3) ¹Der Leiter des Medienzentrums hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. ²Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen. ³Der Haushaltsplan des Medienzentrums ist ein Unterabschnitt des Kreishaushaltsplanes.

§ 6
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kreisbildstelle Altötting vom 26.10.1994, in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Altötting, den 12.10.2016

gez.

Erwin Schneider
Landrat